



# VERORDNUNG

## über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten

Aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2018 - TBO, LGBl. Nr. 28, sowie des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rattenberg in seiner Sitzung am 29.03.2018 folgende Stellplatzverordnung für die Stadtgemeinde Rattenberg unter Beachtung der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. Nr. 99, beschlossen:

### § 1

(1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl und Größe zu errichten und zu erhalten.

Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.

(2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

a) aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder

b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit a und b genannten Gründe dem entgegensteht. Die nach Abs. 1 für Einkaufszentren außerhalb von Kernzonen nach § 8 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen nur auf der betreffenden Sonderfläche oder auf den an diese unmittelbar angrenzenden Grundstücken geschaffen werden.

## § 2

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Gemeinden der Kategorie I erforderlich:

<u>Art der baulichen Anlage</u>	<u>Stellplatzanzahl</u>
---------------------------------	-------------------------

### WOHNBAUTEN:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	1 Stellplatz
61 bis 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	1,5 Stellplätze
81 bis 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	1,7 Stellplätze
mehr als 110-m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	2,1-Stellplätze

### GASTSTÄTTEN / BEHERBERGUNGSBETRIEBE:

Gasthäuser, Hotels, Pensionen mit Restaurationsanteil	je drei Betten mindestens ein Stellplatz, zusätzlich für zehn Sitzplätze im Restaurant – ein Stellplatz mind. jedoch zwei, wobei die
--	--

Gasthäuser, Hotel, Pensionen  
ohne Restaurationsanteil und  
Privatzimmervermietung

Stellflächen für Fremdenbetten  
eingerechnet werden können

je drei Betten mindestens ein  
Stellplatz, mindestens jedoch zwei  
Stellplätze

Restaurants, Gaststätten, Tanzlokale,  
Bars, Cafes und dgl.  
zusätzlich

je fünf Sitzplätze ein Stellplatz

je drei Beschäftigte ein Stellplatz

### Verkaufsstätten:

Läden, Geschäfte, Supermärkte

für je 30 m<sup>2</sup> Verkaufsraumfläche  
ein Stellplatz, mindestens jedoch  
zwei Stellplätze

zusätzlich

ein Stellplatz je drei Beschäftigte

### Öffentliche Gebäude, Büros:

Büro- und Verwaltungsräume,  
Beratungsräume, Arztpraxen,  
Anwaltskanzleien und dgl.

je 30 m<sup>2</sup> Bürofläche ein Stellplatz,  
mindestens jedoch drei Stellplätze

zusätzlich

ein Stellplatz je drei Beschäftigte

(2) Bei Wohnbauten nach Abs. 1 gilt als Wohnnutzfläche die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Wohnnutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie

b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

(3) Die Höchstzahlen sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v. H. der jeweiligen oben genannten Höchstzahl nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

### § 3

Die Stadtgemeinde Rattenberg erhebt eine Ausgleichsabgabe.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, das ist am 25.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.04.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Freiberger Bernhard

Kundmachungsvermerk:

angeschlagen am: 09.04.2018

abgenommen am: 24.04.2018